



p.a. Service de l'action sociale
Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 13. März 2006

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:/envoi trim/fonds cantonal désendettement_all.doc

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

An die öffentlichen und privaten
Sozialdienste
An die interessierten Kreise

Kantonaler Entschuldungsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2006 verfügt der Kanton Freiburg über einen kantonalen Entschuldungsfonds. Derzeit steht ein Betrag von insgesamt über 1'300'000 Franken bereit, der für Darlehen in Höhe von jeweils mindestens 5'000 und höchstens 30'000 Franken verwendet werden kann ; diese können natürlichen Personen gewährt werden, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnhaft sind (s. die beiliegende Verordnung vom 29. November 2005 über die Errichtung eines Entschuldungsfonds).

Personen, die ein solches Darlehen wünschen, müssen sich zwecks Prüfung ihrer finanziellen Situation entweder an einen Schuldenberatungsdienst (Caritas Freiburg, rue du Botzet 2, Postfach 275, 1705 Freiburg, Tel. 026 / 321 18 62) oder an einen öffentlichen oder privaten Sozialdienst wenden. Diese Dienste können dann der kantonalen Kommission für die Verwendung des Entschuldungsfonds (die Kommission) ein Gesuch anhand der beiliegenden Formulare unterbreiten. Die Kommission befindet sich unter der Adresse des Kantonalen Sozialamtes (s. die beiliegende Verordnung vom 29. November 2005 über die Verwendung des Entschuldungsfonds).

Ohne den Weg über diese Dienste kann der Kommission kein Gesuch unterbreitet werden, denn sie müssen namentlich beurteilen, welche Chancen bestehen, eine Entschuldung dank den finanziellen Ressourcen der beantragenden Person zu erreichen. Gemäss der Praxis von Caritas Freiburg, die sich bewährt hat, wird empfohlen, die Situation einer Person mindestens drei bis sechs Monate zu verfolgen, bevor ein Darlehensgesuch gestellt wird, um zu überprüfen, ob die beantragende Person in der Lage ist, das Darlehen rückzuerstatten.

Ausserdem muss die beantragende Person vorher schon, mit Ihrer oder ohne Ihre Hilfe, mit den Gläubigern verhandelt haben und alle schon erfolgten Sanierungsbemühungen nachweisen. Auf Vorlage eines detaillierten Budgets und eines Rückzahlungsplans kann dann von der Kommission ein Darlehen gewährt werden (s. Beilage). Die erwähnten Dienste müssen in der Folge die Rückzahlung kontrollieren und bei der Person, die das Darlehen erhalten hat, intervenieren, wenn sie mit der Zahlung der Monatsraten im Rückstand ist.

Wir unterstreichen an dieser Stelle, dass die Darlehen rückzuerstatten sind. Dies bedeutet: wenn eine Person hierfür nicht über ausreichende Ressourcen verfügt, kann sie leider kein Darlehen bekommen. Die SHG-Sozialdienste seien in diesem Zusammenhang an einen Grundsatz der Sozialhilfe erinnert, wonach die materielle Hilfe nach SHG nicht zur Rückzahlung von Schulden verwendet werden kann. Dieser einzuhaltende Grundsatz dürfte die Gesuche, die von SHG-Sozialdiensten ausgehen, erheblich einschränken. Jedoch sind die SHG-Sozialdienste nach wie vor wichtige Akteure in einem Entschuldungsprozess, sofern die Sozialhilfe vor allem in einer persönlichen Hilfe besteht.

Wir sind uns auch bewusst, dass für Entschuldungen spezifische Kenntnisse nötig sind. Daher ist ein Partnerschaftsvertrag mit der Caritas Freiburg geschlossen worden, die seit mehreren Jahren auf dem Gebiet tätig ist.

Das Kantonale Sozialamt steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

François Mollard
Präsident der kantonalen
Kommission für die Verwendung
des Entschuldungsfonds

Beilagen erwähnt

Kopie an : Caritas Freiburg, rue du Botzet 2, Postfach 275, 1705 Freiburg.